

Gebrauchsbewilligung-Gebrauchsabgabe

Für die **Benutzung öffentlichen (Gemeinde-) Grundes** einschließlich seines **Untergrundes** und des darüber befindlichen **Luftraumes zu geschäftlichen Zwecken** (Straßen, Gehsteige, Parks etc.) können die **Gemeinden** innerhalb landesgesetzlicher Rahmenvorgaben **Gebrauchsbewilligungen** verlangen, die mit **Gebrauchsabgaben** verbunden sein können. Diese sind *ausschließliche Gemeindeabgaben*.

Wie weit der uU abgabepflichtige „Luftraum“ in die Höhe reicht, wird gesetzlich nicht definiert, gemeint ist wohl der unmittelbar über dem Gemeindegrund befindliche Luftraum, der auch vom Boden aus erreicht werden kann, z.B. durch Leitern. Für den „Untergrund“ ist analoges anzunehmen.

In Frage kommt dies etwa bei der Verteilung von Flugzetteln auf Gehsteigen, vor U-Bahn-Stationen usw., aber auch bei Lautsprecherdurchsagen mit PKW auf Straßen oder wenn Werbeschilder z.B. von Gebäuden aus in den öffentlichen Luftraum ragen („Luftsteuer“). In bestimmten Fällen kommt dazu eine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach der **StVO**.

Achtung! Im Gegensatz etwa zur Erlangung der grundsätzlichen Veranstaltungs-Berechtigung oder der Eignungsfeststellung einer Veranstaltungsstätte liegt die Erteilung einer Gebrauchsbewilligung stets im **Ermessen** der Gemeinde; Sie haben daher keinen Rechtsanspruch darauf. Die Gemeinde darf zwar nicht Willkür üben, d.h. ohne sachliche Begründung einem Bewerber eine solche Erlaubnis erteilen, einem anderen jedoch nicht, sie darf aber nach sachlichen Kriterien (z.B. Stadtbild) entscheiden, z.B. in bestimmten Zonen gar keine solchen Erlaubnisse zu erteilen, oder diese auf bestimmte Zwecke beschränken.

In Wien ist für die Erteilung der Erlaubnis und die Bemessung der Abgabe die MA 46-G zuständig, die auch bestimmte straßenpolizeiliche Bewilligungen erteilt.

Im Bereich Gebrauchsbewilligungen/BauO finden sich für das Veranstaltungsrecht seltene Fälle der behördlichen **Verfahrenskonzentration**.

Neben dem System der Gebrauchsbewilligungen und -abgaben gibt es für die Gemeinden die Möglichkeit, mit Benutzern (Veranstaltern) **privatrechtliche Nutzungsverträge** mit darin festgesetzten vertraglichen Entgelten abzuschließen. Dies wird vor allem dann gehandhabt, wenn die betreffende Liegenschaft (z.B. eine Sportstätte) nicht öffentlichen Grund darstellt, aber sich im Eigentum der Gemeinde befindet.

Hinweis: Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes Werbung und Marktkommunikation ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!